



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Februar 2018
In der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 30. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit	3
§ 3 Studienberatung	4
§ 4 Teilbereiche und Gliederung des Studiengangs	4
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 8 Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen	8
§ 9 Zulassung zu den Prüfungen	9
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	9
§ 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise	10
§ 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	10
§ 13 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem	11
§ 14 Prüfungsformen	11
§ 15 Masterarbeit	14
§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	16
§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	17
§ 18 Prüfungsnoten	17
§ 19 Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote	18
§ 20 Bestehen der Prüfung	19
§ 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen	20
§ 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung	20
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren	21
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 26 Ungültigkeit der Prüfung	22
§ 27 Ausstellung des Masterzeugnisses und Verleihung des Grades eines Master of Education	23
§ 28 Inkrafttreten	23
Anhänge	24
Anhang I: Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise	24
Anhang II: Ermittlung des Durchschnittswerts gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I	39

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Die Masterprüfung bildet den auf dem Bachelorabschluss (B.Sc. oder B.A.) aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums (als fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und pädagogisches Hochschulstudium) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie (B/C), Biologie/Englisch (B/E), Chemie/Geographie (C/Geo), Chemie/Mathematik (C/M), Deutsch/Englisch (D/E), Deutsch/Geographie (D/Geo), Deutsch/Geschichte (D/G), Deutsch/Mathematik (D/M), Deutsch/Sport (D/Spo), Englisch/Geographie (E/Geo), Englisch/Geschichte (E/G), Englisch/Informatik (E/Inf), Englisch/Mathematik (E/M), Englisch/Sport (E/Spo), Englisch/Wirtschaftswissenschaften (E/W), Geographie/Physik (Geo/Ph), Geographie/Wirtschaftswissenschaften (Geo/W), Informatik/Mathematik (Inf/M), Informatik/Physik (Inf/Ph), Informatik/Wirtschaftswissenschaften (Inf/W), Mathematik/Physik (M/Ph), Mathematik/Sport (M/Spo) und Mathematik/Wirtschaftswissenschaften (M/W). ² Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine weitere wissenschaftliche Laufbahn auf dem Niveau eines Masterabschlusses notwendigen gründlichen Fachkenntnisse (Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften) erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³ Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat ebenfalls zeigen, ob sie bzw. er die Kenntnisse für den erweiterten Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Gymnasien erworben hat. ⁴ Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Master of Education (abgekürzt: M.Ed.) mit Angabe der jeweiligen Fächerverbindung.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Modulprüfungen werden mit Ausnahme der Masterarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der Erwerb von 90 Leistungspunkten (LP) verlangt. ²Hinzu kommen 30 LP für die Erstellung der Masterarbeit, die in der Regel im vierten Semester angefertigt werden soll, falls sie nicht mit dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien (Zweite Phase der Lehramtsausbildung) oder einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Universität gekoppelt wird. ³Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in den ersten drei Semestern zu erbringen.

- (5) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 4.
- (6) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

§ 3

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 4. vor der Wahl der Masterarbeit.

§ 4

Teilbereiche und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹Das Masterstudium in einer der in § 1 genannten Fächerverbindungen umfasst zwei Fächer sowie Erziehungswissenschaften (EWS). ²Eines der beiden Fächer aus den Fächerverbindungen ist gemäß des vorherigen Bachelorabschlusses als Schwerpunktfach gewählt (Fach 1), das andere als Zweitfach (Fach 2); diese Entscheidung ist mit der Immatrikulation endgültig festgelegt.
- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden:
Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Fachdidaktik (FD) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.
1. Fach 1:
Im Fach 1 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 21 LP zu erbringen. Hierzu ge-

hören FW-Module im Umfang von 8 LP, FD-Module im Umfang von 10 LP und das studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktikum bzw. eine entsprechende Alternative im Fach 1 im Umfang von 3 LP.

2. Fach 2:

Im Fach 2 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 48 LP zu erbringen. Hierzu gehören FW-Module im Umfang von 35 LP, FD-Module im Umfang von 10 LP und das studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktikum bzw. eine entsprechende Alternative im Fach 2 im Umfang von 3 LP.

3. Erziehungswissenschaften:

In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen (EWS-Module) im Gesamtumfang von 21 LP zu erbringen.

4. Masterarbeit:

Die Masterarbeit im Umfang von 30 LP ist in einer der beiden Fachwissenschaften, einer der beiden Fachdidaktiken oder in den Erziehungswissenschaften zu erstellen.

(3) Während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Fach 1 oder im Fach 2,
2. kaufmännisches Praktikum, falls Wirtschaftswissenschaften als Fach 2 gewählt wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen und Professoren gemäß Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). ²Je ein Mitglied wird aus den beteiligten Fakultäten gestellt.
- (3) ¹Die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät wählen das von ihnen zu stellende Mitglied des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei

Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Tritt die oder der Vorsitzende während ihrer bzw. seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

- (4) ¹Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ³Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Sie bzw. er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende fachbezogen widerruflich auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ⁵Hiervon hat sie bzw. er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁶Sie bzw. er berichtet den Fakultätsräten der jeweiligen Fakultäten (Abs. 3 Satz 1) über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ab, sie betreuen und bewerten die Masterarbeit. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei Prüfungen ist die bzw. der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrerein oder Hochschullehrer als Prüferin oder Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anderes entscheidet.
- (2) ¹Zu Prüferinnen und Prüfern können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüferinnen und Prüfern herangezogenen Beisitzerinnen und Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ³Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass sie bzw. er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und -beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen für das lehramtsbezogene Masterstudium erfüllt:
 1. wer einen Studienabschluss im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth oder einen diesem Abschluss vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß Abs. 2 nachweisen kann.
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstsabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
 3. wer beim lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Fach Sport die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß Art. 89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayHIG i.V.m. § 12 ff. der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung nachweist. Dies gilt nur, soweit die Sparteignungsprüfung nicht bereits für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth oder auf andere Weise erbracht wurde.

- (2) ¹Weicht bei gleichwertigen Abschlüssen die Qualifikation vom geforderten Niveau ab, so kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten in den Masterstudiengang aufnehmen mit der Auflage, neben den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen innerhalb der ersten zwei Semester noch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Gesamtumfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ²Ziel der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen ist, gemeinsam mit der Vorqualifikation einen Leistungsstand zu gewährleisten, der den Pflichtveranstaltungen aus dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth entspricht. ³Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Fachprüfungsnoten und der Gesamtnote ein und werden in einem Anhang zum Zeugnis dargestellt. ⁴Ist auch durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 dieses Niveau nicht zu erreichen, besteht keine Möglichkeit zum Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang.

- (3) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs an der Universität Bayreuth hinausgehen und bereits Anforderungen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 dieser Ordnung angerechnet.

- (4) ¹Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums und von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Art. 86 BayHIG. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.
- (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ³Bei Vorliegen aller weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 werden Bewerberinnen und Bewerber unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie die fehlenden Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 16 und 17 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen

mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Masterprüfung wird in Form von Modulprüfungen und der abschließenden Masterarbeit durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ³Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.

- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Modulprüfungen in der Regel in den Semestern ablegen, in denen sie bzw. er die zugehörigen Lehrveranstaltungen besucht hat.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung im Rahmen des Anhangs I festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. ²Die veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende bzw. jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang I).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang I. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin oder ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang I vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang I eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, schriftlichen Ausarbeitungen, Ergebnispräsentationen, Seminarvorträgen, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Essays sowie praktischen Prüfungen im Fach Sport und

der Masterarbeit abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.

- (2) ¹Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsdauer soll dem Umfang dieser Lehrveranstaltung(en) angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Testate sind schriftliche Prüfungen mit einem Zeitumfang von wenigstens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. ²Die Regelungen für Klausuren, insbesondere Abs. 2 Sätze 2 Halbsatz 1 und Sätze 3 bis 6, gelten hierfür entsprechend.
- (4) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Klausur oder einem Testat, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Schriftliche Ausarbeitungen werden in Verbindung mit einer zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Seminarvortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.
- (6) ¹Ergebnispräsentationen (z.B. Posterpräsentation) sind schriftliche Prüfungsleistungen, die während oder im Anschluss an eine zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnis-

präsentation wird von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer gestellt.³Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel zwischen einer und vier Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

- (7) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 18 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (8) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten. ³In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. ⁴Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 18 festgesetzt. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche und mündliche Prüfungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb des Rahmens nach Abs. 2, 3, 5, 6 und 8 liegt und die diesen zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen der oder des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.
- (10) ¹Ein wissenschaftlicher Essay in einer Lehrveranstaltung wird zeitlich nach den Vorgaben der oder des Lehrenden bzw. der Prüferin oder des Prüfers angefertigt. ²Ein sprachpraktischer Essay in einer Lehrveranstaltung hat einen von der oder dem Lehrenden bzw. der Prüferin oder

dem Prüfer festgelegten Umfang und wird zeitlich nach deren bzw. dessen Vorgaben angefertigt. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungsformen werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden bzw. der Prüferin oder dem Prüfer entweder gemäß § 18 benotet oder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

- (11) ¹Durch sportartspezifische praktische Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das sie in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. ²Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. ³Unbenotete sportartspezifische Prüfungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. ⁴Benotete sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. ⁵Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁷Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁸Abs. 8 Satz 6 gilt entsprechend.
- (12) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (13) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 15

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit. ²In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung aus einem Fach ihrer bzw. seiner Fächerverbindung, aus den entsprechenden Fachdidaktiken oder aus den Erziehungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich dar-

zustellen. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. ⁴Themen für Masterarbeiten werden in der Regel von prüfungsberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fächer, die Mitglieder der Universität Bayreuth sind, gestellt. ⁵Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin bzw. zum Betreuer. ⁶Die Masterarbeit kann in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudium im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs oder in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Universität erstellt werden. ⁷Im Falle einer fachdidaktischen oder erziehungswissenschaftlichen Arbeit kann sie in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt werden. ⁸In jedem Fall wird die Masterarbeit von Seiten der Universität betreut.

- (2) ¹ Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel von der Ausgabe bis zur Ablieferung sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 30 Leistungspunkten entspricht. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Sofern die Masterarbeit in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst angefertigt wird, bleiben die Bestimmungen des § 18 LPO II für den Teil, der als schriftliche Hausarbeit nach § 18 LPO II gewertet werden soll, unberührt.
- (3) Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann dem universitären Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache vorgelegt werden. ²In diesem Fall ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß an das Prüfungsamt zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Masterarbeit soll in Maschinenschrift, gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Die Abgabe auf einem elektronischen Speichermedium ist zulässig, wenn für das bearbeitete Thema eine Printform nicht angezeigt ist. ⁴In diesem Fall ist eine inhaltliche Beschreibung der Arbeit beizulegen. ⁵Sie muss eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie bzw. er die Arbeit selbst

verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und sie bzw. er die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 6 beurteilt. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Prüferin oder einen Prüfer zur Gutachterin oder zum Gutachter. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der beteiligten Fächer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁶Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁷Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 18. ⁸Die Bewertung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁹Wird die Masterarbeit in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt, gelten die Sätze 1 bis 7 für die Bewertung der Masterarbeit durch universitäre Prüferinnen und Prüfer.
- (8) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Für die Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1, 2, 4 und 6 entsprechend. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren.

²Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 19

Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamnote

- (1) ¹Für jeden Teilbereich des Studiums werden Fachprüfungsnoten berechnet. ²Die Fachprüfungsnote ergibt sich dabei als das gemäß den Tabellen im Anhang I gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach. ³Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachprüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (2) ¹Die Prüfungsgesamnote ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß § 4 Abs. 2 gewichtete Mittel aus den Fachprüfungsnoten. ²Bei der Bildung der Prüfungsgesamnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Als Prüfungsgesamnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 20

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, sofern die Masterarbeit in Koppelung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt wird. ⁴In diesem Fall muss die Arbeit spätestens nach dem in § 18 LPO II genannten Termin abgegeben werden. ⁵Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder

sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). In der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 21

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung nur gemäß § 15 Abs. 9 möglich. ²Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiedauer nach § 20 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungsfrist als Wiederholung fortgeführt werden; die bzw. der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiedauer nach § 20 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine

schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsvorgangsgesetz gilt entsprechend.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 13 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ² Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 27

Ausstellung des Masterzeugnisses und Verleihung des Grades eines Master of Education

- (1) Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb eines Monats eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹In der Masterurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Prüfungsabsolventin oder der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Education" zu führen. ⁶Dieser ist mit der Abkürzung M.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (3) ¹Das Masterzeugnis enthält die Fachprüfungsnoten für die Fächer 1 und 2 und die Erziehungswissenschaften sowie das Thema und die Note der Masterarbeit, die Prüfungsgesamtnote sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 19 Abs. 5 ausgestellt.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Der Entzug des Grades "Master of Education" richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 28

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Auf Antrag richtet sich das Studium im Fach Geschichte für Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung in diesen Studiengang eingeschrieben haben, weiterhin nach der Modulübersicht des Anhangs I der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 24. Oktober 2014 (AB UBT 2014/066).*)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhänge

Anhang I: Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise

In den folgenden Anhängen I.1 bis I.12 sind die einzelnen Module des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für jedes Fach getrennt aufgeführt. In der Spalte „SWS“ ist die Anzahl der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen angegeben. Dabei ist die Veranstaltungsart ggf. folgendermaßen abgekürzt:

V: Vorlesung

Ü: Übung

S: Seminar

P: Praktikum

Unter „Prü.-Art“ ist die Prüfungsform nach § 14 angegeben. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

K: Klausur

T: Testat

HA: schriftliche Ausarbeitung

E: Ergebnispräsentation

M: mündliche Prüfung

PF: Portfolioprüfung

WE: wissenschaftlicher oder sprachpraktischer Essay

PR: praktische Prüfung

MA: Masterarbeit

Mit Schrägstrichen „/“ werden Alternativen der Prüfungsform dargestellt.

Die Prüfungsleistung ist jeweils benotet, es sei denn, es ist anders angegeben. Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte und die Zuordnung zum Fach 1

oder 2 genannt. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben¹.

¹ Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen und den jeweiligen Lehrenden können andere, gleichfalls auf das jeweilige Lernziel ausgerichtete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Anhang I.1: Biologie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	K	6	2
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt (Evolutionbiologie und Populationsgenetik ;Humanbiologie Lehramt)	V 2 + V 3 + Ü 1	K ^a	7	2
FW-B12	Verhaltensbiologie	V 2	K	3	1, 2
FW-B13	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	V 2, P 5	PF ^c (K/M 4,5 LP, HA 1,5 LP)	6	2
FW-B14	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 1 + P 5	PF ^c (K 2,4 LP, P 2,4 LP, HA 3,2 LP)	8	2
FW-B16	Vertiefungsmodul Biologie	V 2, S 2	K ^c	5	1, 2
FD-B2	Fachdidaktik II	S 2, Ü 2 + Ü 2,	PF (HA 3 LP, K/HA 2 x 2 LP)	7	1, 2
FD-B3	Unterrichtspraxis Biologie inkl. Studienbe- gleitendes fachdidaktisches Schulprakti- kum Biologie	S 2 + P 4	HA ^b	6	1, 2
FD-B4 ^e	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul Biologie	S 2 + P 4	HA ^b	6	1, 2
MaB ^d	Masterarbeit Biologie	-	MA	30	1 oder 2

- a: Teilklausuren: Teilklausur Humanbiologie (4 LP, zugehörige Übung 1 LP) und Teilklausur Evolutionsbiologie und Populationsgenetik (2 LP)
- b: unbenotet
- c: Der Umfang verschiedener Modulteile, die Gewichtung einzelner Teilprüfungen innerhalb eines Moduls und die Form der Prüfung können von den hier beschriebenen Verhältnissen abweichen und werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters festgelegt
- d: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften
- e: Wahlpflicht, falls nicht FD-B3, sondern FD-Modul mit dem studienbegleitenden Praktikum im zweiten Fach.

Anhang I.2: Chemie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	V2 +P12	K/M, HA	4 +8 ^a	2
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	V3 +P12	K, HA	4 +8 ^a	2
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	V3+Ü2 +P6+S1	K, HA	11	2
FW-LPC III	Physikalische Chemie III	V3+Ü1 +P12	K/M, HA	5 +8 ^a	2 ^b
FW-LBC	Biochemie	V3+Ü1	K/M	5	1, 2 ^b
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	S4	K/M	3	1, 2
FD-DC IV	Unterrichtspraxis Chemie einschließlich Studienbegleitendem fachdidaktischem Schulpraktikum Chemie	P4+Ü2	HA ^d	6	1, 2
FD-DC V	Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten	Ü4 +Ü3	K/M	7	1, 2
FD-DC VII	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul	P4+Ü2 ^c S4 ^c	HA ^d	6	1, 2
MaC ^e	Masterarbeit Chemie		MA	30	1, 2

a: Wahlpflicht als Forschungspraktikum

b: Wahlpflicht: eines der Module FW-LPC III oder FW-LBC muss gewählt werden.

c: Wahlpflicht: einer der Teile FD-DC VII.1 oder FD-DC VII.2 muss gewählt werden, wenn FD-DC IV nicht gewählt wurde

d: unbenotet

e: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.3: Deutsch

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
SM Ling	Spezialisierungsmodul Germanistische Linguistik*	2	M/HA /K	5 oder 8	2
SM ÄdP	Spezialisierungsmodul Ältere deutsche Philologie*	2	M/HA /K	5 oder 8	2
SM NdL	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	M/HA /K	8	2
DM FW2b	Differenzierungsmodul Fachwissenschaft, Fach 2	4	M/HA /K**	6	2
VM FD	Vertiefungsmodul Fachdidaktik inkl. Seminar zur Examensvorbereitung	6	M/HA /K	8	1,2
PM	Praktikumsmodul: Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitseminar***	2	HA**	5	1,2
UP	Vertiefung unterrichtspraktischer Kompetenzen****	2	M/HA **	5	1,2
EM FW	Examensmodul Fachwissenschaft	4	M/HA **	8	1,2
MaD ^a	Masterarbeit Deutsch	-	MA	30	1, 2

* Entweder sind im SM Ling 5LP und im SM ÄdP 8LP zu erwerben oder umgekehrt.

** unbenotet

*** Das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum ist in Fach 1 oder in Fach 2 zu absolvieren.

**** Dieses Modul ist einzubringen, wenn das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum nicht im Fach Deutsch absolviert wird. In diesem Fall wird empfohlen, in diesem Modul eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Elementen zu belegen.

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.4: Englisch

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art	LP	Fach
VM LIT HIST** oder	Vertiefungsmodul Literaturgeschichte oder	2	WE/K	5	2
VM LING HIST**	Vertiefungsmodul Sprachgeschichte	2	WE/K	5	2
SM HA LIT	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literaturwissenschaft	2	HA	6	2
SM HA LING	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Sprachwissenschaft	2	HA	6	2
SP LK 2	Landeskunde 2	6	PF* (2x HA 3 LP / K 4 LP)	10	2
EM FW	Examensvorbereitungsmodul Fachwis- senschaften	4	M*	8	1, 2
SPM FD oder	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstal- tung*** oder	6	HA*	5	1, 2
PM FD	Praxismodul Fachdidaktik	2	HA*	5	1, 2
VM FD 2	Vertiefungsmodul Fachdidaktik (Eng- lisch)	2	HA/K	4	1, 2
EM FD	Examensvorbereitungsmodul Fachdi- daktik (Englisch)	2	E*	4	1, 2
MA	Masterarbeit****		MA	30	1, 2

Alle mit * markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

** Eines der beiden Module VM LIT HIST oder VM LING HIST ist zu wählen

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Fach.

**** Wahlpflicht mit Masterarbeit im anderen Fach oder in den Erziehungswissenschaften.

Anhang I.5: Geographie

Modulübersicht

Ken- nung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
PGL3	Physische Geographie 3	V/S 2	T/M, HA	3	2
RGL1	Regionale Geographie Deutschland	V 2 + T1	T/M, E	4	2
RGL2	Regionale Geographie Europa	V2 + T1	T/M, E*	4	2
RGL3	Regionale Geographie Außereuropa	V2 + T1	T/M, E*	4	2
HS1	Hauptseminar 1 Humangeographie/Phy- sische Geographie	HS 2	HA	3	2
HS2	Hauptseminar 2 Humangeographie/Phy- sische Geographie	HS 2	HA	3	1, 2
RGL4	Regionale Geographie 3 Große Ex- kursion	S 2 + mind T 10	HA*	9	2
RGL5	Globale Strukturen	V 2 + T 2	T/M, E*	5	1, 2
GD-B1	Aufbaumodul Geographiedidaktik 1	V 1 + S 2	M, E	4	2
GD-B2	Aufbaumodul Geographiedidaktik 2	V 1 + S 2	M, E	4	1, 2
GD-B3	Aufbaumodul Geographiedidaktik 3	S 2 + S 2	E	4	1
FDSP	Fachdidaktisches Schulpraktikum bzw. Schulpraktische Forschungen	S 2 + P4	HA, E*	5	1, 2
MaGeo ^a	Masterarbeit Geographie	-	MA	30	1, 2

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

* unbenotet

Anhang I.6: Geschichte

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
GES K1	Einführung in die Alte Geschichte	2	M	5	2
GES K2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	2	M	5	2
GES K3	Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit	2	M	5	2
GES K9	Einführung in die Neueste Geschichte	2	HA	7	1,2
GES K12**	Vertiefungsmodul 2	4	HA	9	2
GDm3	Aufbaumodul Vertiefte geschichtsdidaktische Kompetenzen	6	HA	8	1,2
GDm4	Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	6	HA*	5	1,2
GDm44***	Fachdidaktisch-praktische Kompetenzen mit Praktikumsteil	6	HA*	5	1,2
MaGes****	Masterarbeit Geschichte		MA	30	1,2

* unbenotet

** Eines der beiden Module GES K11 (vgl. Bachelorstudium) und GES K12 muss aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, das andere aus der Neueren oder Neuesten Geschichte stammen.

*** Dieses Modul ist zu belegen, wenn das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum nicht im Fach Geschichte absolviert wird. In diesem Fall wird empfohlen, eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Elementen zu belegen.

**** Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.7: Informatik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü- art	LP	Fach
INF 104	Seminar in Informatik	S 2	HA/M	5	2
INF 111	Theoretische Informatik I	V 4 + Ü 4	K/M	8	2
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	K/M	5	2
INF 115	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	K/M	8	2
INF 1xx/2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx* [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Infor- matik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	K/M/H A	5	2
INF 2xx/ 3xx	Fach 1: Vertiefungsmodul/ Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx*/*****, Fach 2: Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx* [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Infor- matik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	Fach 1: V 4 + Ü 2 Fach 2: V 2 + Ü 1	K/M/H A	Fach 1: 8 Fach 2: 5	1,2
LAI 311	Informatische Inhalte unter didaktischen As- pekten	(V 2 + Ü 1)/ S 2 + S 1	M/K	5	1,2
LAI 305	Unterrichtspraxis Informatik C**	P 3 + (S 2 + P4)/S 3	HA***	8	1,2
LAI 935	Masterarbeit****		MA	30	1,2

- * Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch ange-
 gebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden,
 die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

- ** Das Modul besteht aus dem von der LPO I geforderten „Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht“ und für den Fall, dass das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in Informatik abgeleistet wird, aus eben diesem Praktikum und einem Begleitseminar. Wird das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nicht in Informatik abgeleistet ist innerhalb von LAI 305 ein unterrichtspraktisches Seminar abzuleisten
- *** unbenotet
- **** Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften
- ***** Anstelle eines Wahlpflichtmoduls aus INF 2xx/3xx mit 8 LP können für Fach 1 auch zwei Module aus INF2xx/3xx mit je 5 LP belegt werden. Aus den Noten der Modulprüfungen dieser beiden Module wird eine Gesamtnote als ihr arithmetisches Mittel errechnet. Dieser Wert wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten, als ein Modulprüfungsergebnis erfasst und mit 8 Leistungspunkten angerechnet.

Anhang I.8: Mathematik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-BP 2	Vertiefung der Funktionentheorie	V 2 + Ü 1	K/M	4	2
FW-BP 3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V 3 + Ü 2	K/M	8	2
FW-BP 4	Einführung in die Algebra	V 3 + Ü 2	K/M	8	2
FW-BP 7	Einführung in die Geometrie	V 3 + Ü 2	K/M	8	2
FW-AM	Angewandte Mathematik (Lehramt)	V 3 + Ü 2	K/M	8	1,2
FW-AM 1	Einführung in die Numerische Mathematik	V 3 + Ü 2	K/M	8	1 ^a , 2 ^a
FW-AM 2	Einführung in die Optimierung	V 3 + Ü 2	K/M	8	1 ^a , 2 ^a
FW-AM 3	Einführung in die Computeralgebra	V 3 + Ü 2	K/M	8	1 ^a , 2 ^a
FD-MV	Vertiefung in Mathematikdidaktik	V 2 + V/S 2	K/M	4	1, 2
FD-MS	Spezialisierung in Mathematikdidaktik	S/V 2	HA ^b	4	1, 2
FD-MP ^c	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitseminar	P 4 + S 2	HA ^b	5	1, 2
FD-LK ^d	Vertiefung lehramtsbezogener Kompetenzen in Mathematik	S 2	HA ^b	5	1, 2
MaM ^e	Masterarbeit Mathematik	-	MA	30	1 oder 2

a: FW-AM kann durch eines der drei Module ersetzt werden. Nur in diesem Fall ist eines dieser drei Module einzubringen.

b: unbenotet

c: Das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum ist in Fach 1 oder in Fach 2 zu absolvieren.

d: Dieses Modul ist einzubringen, wenn das Modul FD-MP nicht absolviert wird. In diesem Fall wird empfohlen, im Modul FD-LK eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Elementen zu belegen.

e: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.9: Physik

Modulübersicht

Kennung	Modul	Prü.-Art	LP	Fach
FW-EPM1	Aufbau der Materie 1	K/M	8	2
FW-EPM2	Aufbau der Materie 2	K/M	8	2
FW-PPA3	Physikalisches Grundpraktikum Teil 3	HA *	3	2
FW-PPD	Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum	HA *	4	1, 2
FW-TPC1	Theoretische Physik: Elektrodynamik	K/M	8	2
FW-TPC2	Theoretische Physik: Thermodynamik und Einführung in die statistische Physik	K/M	4	2
FW-ATPC	Aufbaumodul Theoretische Physik: Statistische Physik	K/M	4	1
FD-DIDP3	Physikdidaktik II - GYM	K/M a, b	7	1
FD-DIDP4	Physikdidaktik IIa - GYM	K/M ^a (zu C1 oder C2) und HA (zu B2)	7	2
FD-DIDP5	Unterrichtspraxis Physik inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Physik	HA*	6	1, 2 ^c
FD-DIDP11	Vertiefung in Fachdidaktik Physik	K/M und HA*	6	1, 2 ^d
MaP ^e	Modul Abschlussarbeit (Masterarbeit in Physik)	MA	30	1 oder 2

*: unbenotet

a: Die Prüfung kann die Demonstration eines Experiments umfassen.

b: Falls die von den Studierenden gewählten Teilveranstaltungen des Moduls nicht im selben Semester belegt werden, kann eine Teilmodulprüfung zu jeder Teilveranstaltung mit Stoffeinschränkung auf diese Teilveranstaltung stattfinden, die bei Nichtbestehen auch separat wiederholt werden kann. Die Art der Prüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn der ersten Teilveranstaltung des Moduls festgelegt.

c: Das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum ist in Fach 1 oder in Fach 2 zu absolvieren.

d: Dieses Modul ist einzubringen, wenn das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum nicht im Fach Physik absolviert wird. In diesem Fall wird empfohlen, in diesem Modul eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Elementen zu belegen.

e: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

Anhang I.10: Sport

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	5	K+HA	8	2
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	8	K*+PR*	8	2
FW-UIS	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	10	K*+PR*	10	2
FW-ASW1	Angewandte Sportwissenschaft	4	HA*	8	1, 2
FD-B	Fachdidaktisches Modul B	4	HA	7	1, 2
FD-C	Fachdidaktisches Modul C	5	HA*	7	1, 2
MaSpo ^a	Masterarbeit Sport	-	HA	30	1 oder 2

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

* unbenotet

Hinweis:

Wer nach Ablegen aller Mastermodule die Erste Staatsprüfung im Fach Sport gemäß § 83 LPO I ablegen will, muss vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung praktische und mündlich-theoretischen Prüfungen abgelegt haben. Diese praktischen Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von vier Semestern abzulegen. Mit der Ablegung der praktischen Prüfungen kann bereits in der Bachelorphase begonnen werden. Dies gilt auch für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen Rettungsschwimmabzeichen, Ausbildung in Erster Hilfe und Sportvereinspraktikum (siehe § 83 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 LPO I). Für die Zulassung zu den praktischen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung gelten § 21, § 22 und § 83 Abs. 3 Nr. 2 LPO I.

Anhang I.11: Wirtschaftswissenschaften

Modulübersicht Wirtschaftswissenschaften Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
B-1b	Planspiel Unternehmensführung	Ü 2	K	3
D-4	Examenskurs Recht	Ü 2	K	5
E-3	Hauptseminar Didaktik der Ökonomie II	S 2	HA	5
E-4	Unterrichtspraxis	Ü 4	HA	5* (8*)
F-2	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum*	P 3	HA	3* (0*)
MaW ^a	Masterarbeit		HA	30

Modulübersicht Wirtschaftswissenschaften Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
A-1	Informationsverarbeitung für Lehramtsstu- dierende (Wirtschaftsinformatik)	V 1 + Ü 2	K	5
B-2	Finanzwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
B-3	Marketing	V 2 + Ü 1	K	5
C-2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 2 + Ü 1	K	5
C-5	Grundlagen der realen und monetären Au- ßenwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
D-4	Examenskurs Recht	Ü 2	K	5
E-2	Hauptseminar Fachdidaktik Ökonomie	S 2	HA	5
E-4	Unterrichtspraxis	Ü 4	HA	5* (8*)
F-1	Kaufmännisches Praktikum	P		5
F-2	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 3	HA	3* (0*)
MaW ^a	Masterarbeit		HA	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

* Die Leistung „Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum“ wird in Fach 1 oder 2 gefordert. Sollte es im Fach 2 absolviert werden, so erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte im Modul E-4 auf 8 ECTS, wobei dann neben dem Bericht auch eine Hausarbeit als Prüfungsleistung gefordert wird.

Anhang I.12: Erziehungswissenschaften

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
EWS Psy	Psychologie	S (2+2+2+2)	K	10
EWS AP 2	Allgemeine Pädagogik 2	S(2+2)	M/HA	5
EWS SP 2	Schulpädagogik 2	V(2)+S(2)	K	6
MaEWS ^a	Masterarbeit Erziehungswissenschaften		MA	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im ersten oder zweiten Fach.

Anhang II: Ermittlung des Durchschnittswerts gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in § 22 LPO I geregelt. Die Studierenden im lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfüllen nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen (außer der Masterarbeit) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.*) Der Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I wird aus den maßgebenden Leistungen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang und im lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach den Regelungen dieses Anhangs ermittelt.

*) Es wird darauf hingewiesen, dass in den Fächern Deutsch, Englisch, Geschichte und Sport weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 63 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 64 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bzw. 67 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 83 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 LPO I erworben werden müssen.

II.1. Biologie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.2. Chemie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.3. Deutsch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie und Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

II.4. Englisch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.5. Geographie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.6. Geschichte

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.7. Informatik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.8. Mathematik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte im Bereich „Fachwissenschaft (FW)“ (in § 3 LPO I als übrige Leistungen bezeichnet) durch jedes Modul erworben werden, welche in den Modulprüfungen erzielten Noten in die Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I) eingehen und wie diese Durchschnittsnote aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird.

Zur Berechnung des Durchschnittswerts für die fachdidaktischen Leistungen (nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a LPO I) werden alle Modulnoten aus dem Bereich „Fachdidaktik (FD)“ im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichtet.

Bereich Module	Zu erbringende LP	Davon in die Durchschnittsnote einzubringende LP	Gewicht der LP in der Durchschnittsnote
Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule			
FW-AN1 Analysis 1	9	9	(Die beste Modulnote aus FW-AN1 oder FW-AN2)
FW-AN2 Analysis 2	9		
FW-LA1 Lineare Algebra 1	9	9	(Die beste Modulnote aus FW-LA1 oder FW-LA2)
FW-LA2 Lineare Algebra 2	9		
Summe Bereich FW-A	36	18	1-fach
Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule			

FW-BP1 Funktionentheorie	5	8 (Die beste Modulnote aus FW-BP1, FW-BP2 oder FW-BP7)	
FW-BP2 Vertiefung der Funktionentheorie	4		
FW-BP7 Einführung in die Geometrie	8		
FW-BP3 Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	8	8 (Die beste Modulnote aus FW-BP3 oder FW- BP4)	
FW-BP4 Einführung in die Algebra	8		
FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	8 (Die beste Modulnote aus FW-BP5 oder FW- BP6)	
FW-BP6 Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	8		
FW-AM Angewandte Mathematik (Lehr- amt)	8	8	
FW-AM1 Einführung in die Numerische Mathematik	8 ^a		
FW-AM2 Einführung in die Optimierung	8 ^a		
FW-AM3 Einführung in die Computeral- gebra	8 ^a		
Summe Bereich FW-B	57	32	2-fach
Bereich FW-C Fachwissenschaftliche Vertiefungsmo- dule			
FW-C1 Bachelor-Hauptseminar in Mathe- matik	4 ^b	4 ^b	
Summe Bereich FW-C	4^b	4^b	3-fach

^a: FW-AM kann durch eines der drei Module FW-AM1, FW-AM2 oder FW-AM3 ersetzt werden. Nur in die-
 sem Fall ist eines dieser drei Module einzubringen.

^b: FW-C1 ist nur einzubringen, wenn Mathematik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang als
 Fach 1 gewählt wurde.

II.9. Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) im fachwissenschaftlichen Teil (im § 3 LPO I als übrige Leistungen bezeichnet) durch jedes Modul erworben werden, welche in den Modulprüfungen erzielten Noten in die Durchschnittsnote eingehen und wie die Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, LPO I) aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Bereichen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Modulnoten in die Fachnoten eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachnote ein. Zur Berechnung des Durchschnittswerts für die fachdidaktischen Leistungen werden alle Modulnoten entsprechend den Leistungspunkten der einzelnen Module gewichtet. Module, die nicht in Anhang I gelistet sind, sind Teil des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs.

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote einzubringen: Modulnoten aus den Modulen im Umfang der jeweils angegebenen Punkte	Gewicht der Modulnoten im Durchschnittswert
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP**	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
FW-PPA	8*	-	
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	31	15	
Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik			

FW-EPQ	6	Module im Umfang von mindestens 14 LP**	
FW-EPM1	8		
FW-EPM2	8		
FW-PPD	4	-	
Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik	26	14	14

Bereich FW Theoretische Physik			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 18 LP**	
FW-TPB1	8		
FW-TPB2	8		
FW-TPC1	8		
FW-TPC2	4		
Summe Theoretische Physik	35	18	18
Summe FW Fachwissenschaft (übrige Leistungen)	92	47	47

* Das Modul FW-PPA wird für Fach 2 in Teilmodulen FW-PPA1u2 und FW-PPA3 absolviert.

** Es gehen jeweils die Module mit den besten Modulnoten ein.

II.10. Sport

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.11. Wirtschaftswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.12 Erziehungswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.